

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jörn Katerndahl 563 7783 joern.katerndahl@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.04.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0412/25 öffentlich
Sitzung am Gremium		
04.12.2025 BV Uellendahl-Katernberg		Beschlussqualität
		Entscheidung
Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW: Anpassung Beschilderung Kuckelsberg 37a/b		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung lehnt den Bürgerantrag ab und beschließt die von der Fachverwaltung vorgeschlagene Entfernung der Beschilderung.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Mit einem Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 21.08.2024 wurde die Verwaltung gebeten, die Beschilderung im Bereich Kuckelsberg, Hausnummer 37a/b, zu überprüfen.

Entgegen der Formulierung des Bürgerantrags handelt es sich bei einer Anpassung oder Veränderung der Beschilderung nicht um eine Umwidmung, sondern um eine verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 StVO.

Die Straße Kuckelsberg verläuft in einem Wohngebiet mit dichter Bebauung. Bereits die Zufahrt zur Hausnummer 37a erfolgt über eine sehr schmale Fahrbahn. Im Verlauf weist die Straße Kuckelsberg teilweise Fahrbahnquerschnitte von weniger als 3,50 Metern auf.

Östlich der Hausnummer 37a befindet sich eine schmale Fahrbahn mit einer Breite von ca. 2,85 Metern, die zudem starke Beschädigungen aufweist. Auf beiden Seiten der Fahrbahn befinden sich an dieser Stelle geschotterte Seitenstreifen. Auf dem östlichen Seitenstreifen ist ein absolutes Haltverbot (Verkehrszeichen 283 StVO) ausgeschildert, während auf dem westlichen Seitenstreifen ein eingeschränktes Haltverbot (Verkehrszeichen 286 StVO) gilt. Der Bürgerantrag fordert die Entfernung des eingeschränkten Haltverbots auf der westlichen Seite, um dort das rechtmäßige Parken zu ermöglichen. Sowohl Anwohner und Handwerker, als auch Pflegedienste und Besucher sollen von dieser Neuregelung profitieren.

Gemäß § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO treffen die Straßenverkehrsbehörden die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere. Bewohnerparken kommt insbesondere in Bereichen mit einem hohen Anteil an Fremdparkern in Betracht. Dies ist in der Straße Kuckelsberg jedoch nicht der Fall. Zudem setzt die Einrichtung von Bewohnerparken einen drohenden oder bestehenden erheblichen Parkraumangel voraus, welcher nach aktuellem Stand ebenfalls nicht erkennbar ist. Die Voraussetzungen um Bewohnerparken einzurichten sind nicht erfüllt.

Beide Haltverbote wurden im Jahr 1978 für die Feuerwehr eingerichtet. Die Feuerwehr gab damals an, dass sie die Fläche als „Bewegungsfläche“ benötigt. Aufgrund der dichten Bebauung gestaltet sich die Anfahrt für große Löschfahrzeuge bereits als schwierig. Auf der freigehaltenen Fläche hat die Feuerwehr im Einsatzfall die Möglichkeit zu rangieren. Zusätzlich wird der sehr schmale Fahrbahnquerschnitt an dieser Stelle als kritisch angesehen.

Nach einer gemeinsamen Ortsbesichtigung mit der Verkehrslenkung stimmt die Feuerwehr zu, dass das eingeschränkte Haltverbot auf dem westlichen Seitenstreifen entfallen kann. Es wird jedoch umso wichtiger, dass das absolute Haltverbot auf dem östlichen Seitenstreifen strikt eingehalten wird.

In der Vergangenheit wurde mehrfach festgestellt, dass Fahrzeuge auf dem westlichen Seitenstreifen nicht parallel zum Fahrbahnrand, sondern schräg zur Fahrbahn parken. Auch wenn das eingeschränkte Haltverbot entfällt, darf dort weiterhin nur parallel zum Fahrbahnrand geparkt werden. Andernfalls würde der ohnehin schon geringe Fahrbahnquerschnitt weiter eingeengt.

Die Verwaltung schlägt vor, das eingeschränkte Haltverbot auf dem westlichen Seitenstreifen zu entfernen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Es sind keinerlei veränderte Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Entfernung der Beschilderung in Höhe von ca. 300 €, stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Entfernung der Beschilderung kann nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW